

Gemeinsame Presseerklärung der Krankenkassenverbände in Hessen

Bad Homburg, Frankfurt/M., Kassel, Wiesbaden,
den 14.09.2018

Federführung für diese
Veröffentlichung:

Verband der Ersatzkassen e. V.
(vdek)
Ansprechpartner:
Meinhard Johannides
Tel.: 069/96 21 68 20
mobil: 0 173/73 83 63 7
Meinhard.Johannides@vdek.com



Selbsthilfeförderung: Neu gegründete Gruppen können auch unterjährig pauschale Förderung beantragen

Frankfurt, 14.09.2018. Selbsthilfegruppen, die sich neu gegründet haben, können anders als in der Vergangenheit bereits im Gründungsjahr eine pauschale Förderung z. B. für Raumkosten, Büromaterial, Telefon bei der Arbeitsgemeinschaft „GKV-Selbsthilfeförderung Hessen“ beantragen. Die Antragsfrist für eine Förderung im lfd. Jahr endet am 30.11.2018.

Voraussetzung für eine solche Förderung ist u. a., dass die Selbsthilfegruppe zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Monate besteht*), sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammensetzt und einer spezifischen Erkrankung nach dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung des GKV-Spitzenverbandes zugeordnet werden kann.

In Selbsthilfegruppen finden Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit sowie deren Angehörige Rat und Unterstützung.

Den o. g. Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes, weitere Informationen und das aktuelle Antragsformular finden Sie auf der Homepage der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen unter www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de.

AOK Hessen

Basler Str. 2
61352 Bad Homburg
Telefon 06172/272 143
Telefax 06172/272 139

BKK Landesverband Süd Regionaldirektion Hessen

Stresemannallee 20
60596 Frankfurt/M.
Telefon 07154/1316-0
Telefax 07154/1316-9600

IKK classic

Abraham-Lincoln-Str. 32
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/7377-0
Telefax 0611/7377-200

Knappschaft

Regionaldirektion Frankfurt
Galvanistr. 31
60486 Frankfurt/M.
Telefon 069/7430-0
Telefax 069/7430-2888

Sozialversicherung für Land- wirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel
Telefon: 0561/785-16183
Weißensteinstr. 70-72

Die gesetzlichen Krankenkassen in Hessen fördern in diesem Jahr gemeinschaftlich die gesundheitsbezogene Selbsthilfe mit rund 3,9 Millionen Euro.

*1) Nachweis der offiziellen Gründung durch:

- die zuständige Selbsthilfe-Kontaktstelle,
- einen Wohlfahrtsverband,
- die zuständige Selbsthilfedachorganisation (Land oder Bund) oder
- die örtlich zuständige Behörde

Hintergrund:

Die Förderung der Selbsthilfe durch die gesetzlichen Krankenkassen ist in § 20h SGB V geregelt. Ein individueller Rechtsanspruch auf pauschale und/oder projektbezogene Förderung besteht hierbei nicht.